

# Statuten STV Bözen

*Version 1.0*

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Kreisturnverband	KTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Bözen	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

### 2. Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung der Amtsdauer erfolgt durch eine Wiederwahl an der jährlichen GV.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt am nächsten TS oder der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Bözen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bözen.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des KTV Brugg
- des Kantonturnverbandes Aargau
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende dem VS direkt unterstellte Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege Knaben

und folgende selbständigen Riegen mit eigenem Vorstand:

- Damenriege (inkl. deren Unterriegen)
- Männerriege

### Art. 6 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

### Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

### **Art. 10 Mindestalter**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

### **Art. 11 Eintritt, Austritt/Übertritt**

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt an der GV. Eintritte werden durch die GV genehmigt. Austritte sind schriftlich zuhanden des VS zu melden.

### **Art. 12 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 14 Freimitglieder**

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft an der GV durch Beschluss des VS zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder geniessen weiterhin alle Rechte eines Aktivmitglieds.

### **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein im Besonderen, oder um das Turnwesen allgemein, ausserordentlich verdient gemacht haben. Turnende Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds.

### **Art. 16 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von einem VS-Mitglied oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

### **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

### **Art. 18 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern. Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

## **V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen**

### **Art. 19 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

### **Generalversammlung**

#### **Art. 20 Termin und Zusammensetzung**

Die GV findet in der Regel im 1.Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Passivmitglieder
- Revisoren
- Gäste

### **Art. 21 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **Art. 22 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 24 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### **Art. 25 Antrags- und Stimmrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und turnenden Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### **Art. 26 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsident der Stichentscheid. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Turnstand**

### **Art. 27 Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie laufende Vereinsgeschäfte können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Frei- und turnenden Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS

und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

## **Vorstand**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Oberturner
- Oberturner/Beisitzer
- Aktuar
- Hauptleiter Jugendriege

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der GV können Chargen zusammengelegt und der VS erweitert oder verkleinert werden.

### **Art. 29 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte.

### **Art. 30 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 31 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit den übrigen VS-Mitgliedern rechtsverbindlich.

Für Kassa-, Postcheck- und Bankkontokorrent-Geschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 32 Aufgaben**

Für besondere Aufgaben können durch den VS und allenfalls durch weitere Mitglieder Kommissionen gebildet werden.

## **Revisoren**

### **Art. 33 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Revisoren sind bis zu ihrem Rücktritt gewählt. In besonderen Fällen kann an der GV eine ausserordentliche Erneuerungswahl stattfinden.

### **Art. 34 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 35 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 36 Reglemente und Pflichtenhefte**

Bei Bedarf sind die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen in Reglementen und Pflichtenheften zu umschreiben.

### **Art. 37 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist die GV zuständig.

### **Art. 38 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 39 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### **Art. 40 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen



#### **Art. 41 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Bei Bedarf kann die GV eine Ausgabenkompetenz des VS festlegen.

#### **Art. 42 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird bei Bedarf durch GV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen

- für Mitglieder in der Aktivriege 70 CHF
- für Passivmitglieder 20 CHF

#### **Art. 43 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

#### **Art. 44 Vermögensanlage**

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### **Art. 45 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

#### **Art. 46 Verwaltung Fonds und Sitzungen**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

#### **Art. 47 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

### **Art. 48 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

### **Art. 49 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 50 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltarnverbandes bzw. des STV.

### **Art. 51 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Bözen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

### **Art. 53 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

### **Art. 54 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1956.

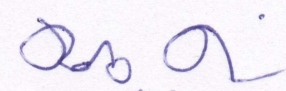
**Art. 55 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom 02.03.2007 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des KTV Brugg in Kraft.

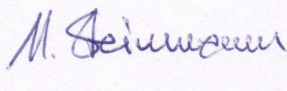
Bözen, 13.03.2007

Für den Turnverein Bözen

Präsident

  
Reto Pfister

Kassier

  
Marc Steinmann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des KTV Brugg genehmigt.

Präsident/in

  
Bernhard Meyer

Sekretär/in

  
Stefanie Acklin